

80. Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2012, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird
81. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss festgelegt wird
82. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fliess festgelegt wird
83. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ischgl festgelegt wird
84. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pettneu am Arlberg festgelegt wird
85. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der die Gemeinde Spiss von der Verpflichtung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes befreit wird
86. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

## **80. Verordnung der Landesregierung vom 2. Juli 2012, mit der die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 3 des Gemeindefsanitätsdienstgesetzes, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 39/2011, wird nach Anhören der Gemeinden Matri am Brenner, Mühlbachl, Pfons, Navis, Ellbögen, Steinach am Brenner, Trins, Gschnitz, Gries am Brenner, Schmirn, Vals und Obernberg am Brenner verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel, LGBL. Nr. 49/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 23/2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird die laufende Nummer 18 aufgehoben.

2. In der Anlage hat in der laufenden Nummer 23 die Umschreibung des Gebietes dieses Sanitätssprengels zu lauten: „Steinach am Brenner, Trins, Gschnitz, Gries am Brenner, Schmirn, Vals, Obernberg am Brenner, Matri am Brenner, Mühlbachl, Pfons, Navis, Ellbögen“.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 81 • Verordnung der Landesregierung vom 19. Juni 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss bis spätestens 4. September 2015 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 82 • Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fliess festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fliess wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Fliess bis spätestens 10. April 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## 83 • Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ischgl festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ischgl wird

mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Ischgl bis spätestens 6. November 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbe-

hördlichen Genehmigung vorzulegen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 84. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pettneu am Arlberg festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Pettneu am Arlberg wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg bis spätestens 20. September 2017 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 85. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der die Gemeinde Spiss von der Verpflichtung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes befreit wird

Aufgrund des § 31b Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

### § 1

Die Gemeinde Spiss wird von der Verpflichtung zur

Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes befreit.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

## 86. Verordnung der Landesregierung vom 10. Juli 2012, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z. 1, 9 und 10 Abs. 2 lit. a, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL Nr. 56, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL Nr. 76/2012, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 1377, 1382, 1385, 1388, 1386/1, 1386/9, 3952, 1121/1, 1122 und 1123, alle KG Thaur I, von der

Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilbereichen der Grundstücke Nr. 2768 und 2769/1 und 3905, alle KG Thaur I, wird als überörtliche Grünzone festgelegt.

### Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck